

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/8865, 15/9514

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. September 2007 (GVBl S. 634), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 5 werden die Worte „im Jahr 2007“ gestrichen.
 - b) Nach Art. 111 wird folgender Art. 111a eingefügt:

„Art. 111a Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres“
 2. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Bezirke sind gegenüber den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Gemeinden verpflichtet sicherzustellen, dass Suchtberatung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II angeboten werden kann; sie tragen gegenüber den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die entstehenden Kosten.“
 3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „im Jahr 2007“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „im Jahr 2007“ durch die Worte „in den Jahren 2007 bis 2011 jährlich“ und die Worte „im Jahr 2006“ durch die Worte „im jeweiligen Vorjahr (Bezugsjahr)“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „nach Abs. 2 Satz 1 im Jahr 2006“ durch die Worte „nach Abs. 2 im Bezugsjahr“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Soweit ausgleichsfähige Belastungen des Jahres 2006 im hierzu erfolgenden Belastungsausgleich nicht voll ausgeglichen werden können, werden sie aus der für das Jahr 2007 zur Verfügung stehenden Zuweisungsmasse vorab ausgeglichen.“
 - d) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „gemäß Satz 3“ durch die Worte „gemäß Satz 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach den Worten „Den Bezirken, den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden entstandene Ent- und Belastungen“ die Worte „im Jahr 2006“ eingefügt.
 - cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die nach Satz 2 für das Jahr 2006 errechneten Ent- und Belastungen werden in jedem weiteren Belastungsausgleich als Festbeträge zugrunde gelegt; abweichend hiervon werden für das Jahr 2007, und soweit die Verordnung nach Abs. 5 dies bestimmt, auch für die darauffolgenden Jahre die Ausgaben nach §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II, gemindert um die Bundeserstattungen nach § 46 SGB II, unter Berücksichtigung statistischer Daten zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ermittelt und dem Belastungsausgleich zugrunde gelegt.“
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Worte „im Jahr 2006“ werden durch die Worte „im Bezugsjahr“ ersetzt.
 - ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„⁵Bei der jährlichen Berechnung der Bezirksumlagenentlastung wird jeweils eine zugunsten der Zuweisungsmasse erfolgte Kürzung der Mittel nach Art. 15 FAG mindernd berücksichtigt.“
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „im Jahr 2006“ durch die Worte „im Bezugsjahr“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Worte angefügt:
 „die für das Jahr 2006 errechneten Entlastungen werden in jedem weiteren Belastungsausgleich als Festbetrag zugrunde gelegt.“
- cc) In Satz 5 werden die Worte „im Vorjahr“ durch die Worte „aus Vorjahren“ ersetzt.
- f) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Das Nähere zur Ermittlung der den Landkreisen, den kreisfreien Gemeinden und den Bezirken entstandenen Ent- und Belastungen nach Abs. 2 und der Netto-Entlastung des Freistaates Bayern nach Abs. 4 sowie zur Verteilung und Auszahlung der Zuweisungsmasse an die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt.“
4. Art. 82 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für
1. alle Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII,
 2. alle übrigen Leistungen der Sozialhilfe, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen gewährt werden,
 3. die Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) § 97 Abs. 4 SGB XII gilt entsprechend, wenn Eingliederungshilfe an Behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen im Sinn des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII durch Betreuung in einer Wohngemeinschaft oder in betreutem Einzelwohnen erbracht wird.“
5. Art. 84 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.

- b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. stationäre Hilfe in Altenheimen und Altenwohnheimen einschließlich der stationären Hilfe in Pflegeabteilungen von Altenheimen,“
- c) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 „5. ambulant zu gewährende Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII,“
- d) Nrn. 6 und 7 werden aufgehoben.
- e) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden Nrn. 6 und 7.
6. Nach Art. 111 wird folgender Art. 111a eingefügt:
 „Art. 111a
 Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres
 Zuständige Landesbehörde nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres ist das Staatsministerium.“
7. Dem Art. 118 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 außer Kraft.“

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (AGFSJG) vom 27. März 1973 (BayRS 2160-1-A), geändert durch § 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (GVBl S. 794), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin